

Aufhebung des Bebauungsplanes „Parkstadt Velten“ im OT Marwitz Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 13 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 02.07.2026 mit Beschluss-Nr. 157/2026 die Einleitung eines Aufhebungsverfahrens des Bebauungsplanes „Parkstadt Velten“ im OT Marwitz gem. § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 1 (8) BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Das **Plangebiet** umfasst den verbleibenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Parkstadt Velten“ im OT Marwitz nach der Gebietsübertragung an die Stadt Velten gemäß dem in der Anlage beiliegenden Lageplan. Es wird begrenzt:

- im Norden durch das Flurstück 24 der Flur 6,
- im Osten durch die Flurstücke 456, 457 und 458 der Flur 15, Gemarkung Velten,
- im Süden durch das Flurstück 29/1 und 147 der Flur 6 sowie
- im Westen durch die das Flurstück 29/6.

Planziel ist es, den am 12.10.2000 in Kraft getretenen Bebauungsplan „Parkstadt Velten“ im OT Marwitz aufzuheben. Mit der Gebietsübertragung im Jahr 2021 (Gebietsübertragungsvertrag vom 24.06.2021/28.06.2021) an die Stadt Velten verblieben in der Gemeinde Oberkrämer die heutigen Flurstücke 330, 331, 332 und 333 der Flur 6, Gemarkung Marwitz. Es handelt sich hierbei um drei Grünflächen und einen Pfuhl als geschützten Landschaftsbestandteil.

Folgende **Planunterlagen** stehen zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur Verfügung:

- **Entwurf der Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes „Parkstadt Velten“ im OT Schwante mit Begründung vom August 2026**
- **Planunterlagen des aufzuhebenden Bebauungsplanes „Parkstadt Velten“ umfassend:**
 - Satzungsplan des Bebauungsplanes „Parkstadt Velten“
 - Begründung „Parkstadt Velten“ in der Gemarkung Marwitz

Einstellen der Planunterlagen in das Internet gemäß § 3 (2) Satz 1 BauGB:

Die Planunterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung werden in der Zeit vom **14.09.2026 bis einschließlich 24.10.2026** gemäß § 3 (2) Satz 1 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet veröffentlicht.

Die Unterlagen werden während der Auslegungsfrist unter <https://www.oberkraemer.de/bekanntmachungen/index.php> bzw. <https://www.oberkraemer.de/seite/872922/aktuelle-offenlegung.html/> sowie über das Planungsportal DiPlanung unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> zugänglich gemacht.

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen als zusätzliches Angebot gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB:

Gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB erfolgt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit

vom 14.09.2026 bis einschließlich 24.10.2026

während folgender Dienststunden:

Montag und Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 11:30 Uhr

Ort der Auslegung: Gemeindeverwaltung Oberkrämer - Bürgersaal-
OT Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

Hinweise

Gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. dass durch die oben genannte öffentliche Auslegung der Planunterlagen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB besteht.

Gemäß § 3 (3) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1 e) Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich der Bauleitplanung“, die mit ausliegt.

Anlage: **Umgrenzung des Plangebietes des aufzuhebenden Bebauungsplanes „Parkstadt Velten“ im OT Marwitz - Gemeinde Oberkrämer**



Umgrenzung des Plangebietes des aufzuhebenden Bebauungsplanes „Parkstadt Velten“ im OT Marwitz

Oberkrämer, 04.09.2026

W. Geppert
Bürgermeister